

REGIONALGESETZ VOM 19. DEZEMBER 2022, NR. 8

Regionales Stabilitätsgesetz 2023¹

Art. 1 Einmaliger Zuschuss zugunsten der Personen, die eine Hausfrauenrente beziehen

(1) Gegen die Preiserhöhung und die steigenden Gas- und Stromrechnungen gewährt die Region aufgrund ihrer laut Art. 6 des Sonderstatuts vorgesehenen Zuständigkeit im Bereich der Ergänzungsvorsorge einen einmaligen Zuschuss von 240,00 Euro zugunsten der Personen, die zum 31. Dezember 2022 Anspruch auf die Rente laut Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 (Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen) in geltender Fassung haben und auf die der Art. 32 des Gesetzesdekrets vom 17. Mai 2022, Nr. 50 (Dringende Maßnahmen für nationale Energiepolitik, Unternehmensproduktivität und Investitionsanziehung sowie in Sachen Sozialpolitik und Ukraine Krise) – durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022, Nr. 91 mit Änderungen in Gesetz umgewandelt – nicht angewandt wird.

(2) Der Zuschuss wird von Amts wegen von den beiden Autonomen Provinzen gemäß den von diesen festgesetzten Fristen und Modalitäten entrichtet und steht bis zu der im Art. 32 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2022 vorgesehenen Einkommensgrenze zu. Die Abs. 2, 5 und 6 desselben Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2022 kommen zur Anwendung.

(3) Die Ausgabe laut diesem Artikel wird auf 553.920,00 Euro geschätzt, die zwischen den beiden Autonomen Provinzen je nach Anzahl der Personen aufzuteilen sind, die potentiell

¹ Im ABl. vom 19. Dezember 2022, Nr. 50, Sondernummer, Nr. 2.

Anspruch auf den Zuschuss laut Abs. 1 haben, und wird für das Haushaltsjahr 2023 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 2 Änderung zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung

(1) (...) ²

Art. 3 Neue Modalität der Finanzierung des Justizzentrums Trient

(1) Der Restanteil des Betrags laut Art. 4 des Regionalgesetzes vom 3. August 2015, Nr. 22 „Bestimmungen betreffend die Änderung des Haushaltes für das Jahr 2015 und des Mehrjahreshaushaltes 2015-2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ in geltender Fassung zur Finanzierung der Umstrukturierung des Justizzentrums Trient wird gestrichen, wobei ein entsprechender Anteil des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahrs 2022 unter den Einnahmen des Haushaltsvoranschlags 2023 eingetragen und für die Überweisung desselben Betrags zum selben Zweck an die Autonome Provinz Trient als Haushaltszuweisung zweckgebunden wird.

² Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 68.1 den Art. 68.1.1 ein.

Art. 4 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

(2) Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in der Tabelle B vorgesehen sind.

Art. 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Tabellen A und B³

³ Die Tabelle werden nicht wiedergegeben.
